

SATZUNG

**des
Ringes südbayerischer Zuckerrübenanbauer e.V.
Regensburg**

Sandstraße 4 Telefon (09401) 9304-30

vom 27.4.2016

Satzung

des Ringes südbayerischer Zuckerrübenanbauer e. V.

§1

- 1) Der Verein führt den Namen "Ring südbayerischer Zuckerrübenanbauer e.V."
- 2) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Regierungsbezirke Niederbayern, Oberpfalz, Schwaben und Oberbayern mit Ausnahme der Bereiche des Landkreises Eichstätt, die bis zum 01.07.1972 dem Regierungsbezirk Mittelfranken angehörten.
- 3) Er hat seinen Sitz in Barbing.
- 4) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.

§2

- 1) Zweck des Ringes ist die Förderung einer marktgerechten Erzeugung von Zuckerrüben in seinen Mitgliedsbetrieben.
- 2) Der Ring hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung und Beratung einer rationellen Erzeugung in den Mitgliedsbetrieben,
 - b) Durchführung von Qualitäts- und Leistungsprüfungen,
 - c) Aufzeichnung und Auswertung der dabei festgestellten Ergebnisse im Hinblick auf eine rationelle Produktion,
 - d) Aufstellung von Wirtschaftlichkeitsrechnungen.
- 3) Tätigkeit und Satzung des Ringes müssen den Zielsetzungen des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft entsprechen. Der Ring darf weder von wirtschaftlichen Unternehmungen abhängig sein, noch von solchen finanziell getragen oder gestützt werden.
- 4) Der Ring darf nicht eine Vereinigung oder ein Zusammenschluss sein, für die eine abschließende Regelung durch Gemeinschaftsrecht oder Bundesrecht ergangen ist.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Ring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Ausschüttungen und als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Ringes.

§4 Mitgliedschaft beim Landeskuratorium für pflanzliche Erzeugung in Bayern e.V. (LKP)

- 1) Der Ring erwirbt die Mitgliedschaft beim LKP unter Zuordnung zur Fachgruppe Zuckerrüben des LKP.
- 2) Der Ring ist an die Geschäftsordnung der Fachgruppe Zuckerrüben des LKP gebunden.
- 3) Der Ring wirkt beim rationellen Einsatz des zur Erfüllung des Satzungszweckes benötigten und vom LKP angestellten Personals mit, soweit sein Gebietsbereich betroffen ist.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Ringes können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sind, der sich im Tätigkeitsbereich des Ringes befindet und die Erzeugung von Zuckerrüben betreibt.
- 2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich oder mündlich an die Geschäftsstelle des Ringes zu richten. Als Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft gilt die Beteiligung an der vertraglichen Erzeugung von Zuckerrüben soweit nicht ausdrücklich eine schriftliche Ablehnung erfolgt.
- 3) Wird der Antrag auf Aufnahme nicht innerhalb von einem Monat durch Beschluss des Vorstandes abgelehnt, gilt er als angenommen. Der Ablehnungsbeschluss ist dem Antragsteller schriftlich zuzuleiten. Der Antragsteller kann innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ablehnungsbeschlusses Beschwerde beim Beirat einlegen. Wird die Monatsfrist nicht eingehalten, ist der Ablehnungsbeschluss unanfechtbar.
- 4) Das Mitglied verpflichtet sich, die Qualitäts- und Erzeugungsregeln einzuhalten, die der Ring für die Produktion von Zuckerrüben vorschreibt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) bei Wegfall der Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft,
 - c) durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist jeweils am Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss dem Ring unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten schriftlich erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere ein Verstoß gegen die Satzung und die Erzeugungsregeln sowie sonstige Interessen

des Ringes vorliegt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

Das betroffene Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses den Beirat anrufen, der für den Ring endgültig entscheidet.

Wird die Monatsfrist versäumt, ist die Ausschlussverfügung unanfechtbar. Der Ausschluss ist wirksam, solange nicht die Unwirksamkeit endgültig feststeht.

- 4) Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Ringes gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Ringvermögen. Schadenersatzansprüche gegen den Ring wegen eines Ausschlusses sind, soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgeschlossen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben ein Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung. Sie sind insbesondere berechtigt, an den Veranstaltungen des Ringes teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.
- 2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) Die Satzung sowie Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Ringes zu befolgen.
 - b) Nach besten Kräften an der Erfüllung der Aufgaben, die sich der Ring gestellt hat, mitzuwirken.
 - c) Die vom Beirat festgesetzten Beiträge zu leisten.

§8 Ortsfachwarte

- 1) Die Mitglieder des Ringes einer oder mehrerer Gemeinden bilden eine Ortsvereinigung gemäß den Festlegungen des Ausschusses des Verbandes bayerischer Zuckerrübenanbauer e.V. Sie wählen aus Ihren Reihen den Ortsfachwart und seinen Stellvertreter auf die Dauer von 5 Jahren.
- 2) Die Mitgliederversammlung der Ortsvereinigung wird vom Ortsfachwart unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche in schriftlicher Weise einberufen. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die Ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- 3) Der Ortsfachwart fördert die Mitglieder der Ortsvereinigung im Sinne der

satzungsmäßigen Aufgaben. Er führt die Maßnahmen aus, die von den zuständigen Organen des Ringes beschlossen worden sind und vertritt die Mitglieder der Ortsvereinigung in der Mitgliederversammlung des Ringes.

- 4) Das Ringgebiet wird vom Ausschuss des Verbandes bayerischer Zuckerrübenanbauer e. V. unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in mindestens zwölf Bezirke gegliedert. Die Ortsfachwarte jedes Bezirks bilden die Gebietsversammlung. Diese ermittelt in geheimer Abstimmung das der Mitgliederversammlung zur Wahl vorzuschlagende Beiratsmitglied (§ 11 Abs. 1b) wobei vorzuschlagen ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Ist wegen Stimmgleichheit keiner der Bewerber gewählt, erfolgt eine Stichwahl unter den Bewerbern, die im ersten Wahlgang die gleich meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§9 Organe des Ringes

- 1) Die Organe des Ringes sind:
 - a) der Vorstand (§ 10),
 - b) der Beirat (§ 11)
 - c) die Mitgliederversammlung (§ 12).
- 2) Im Vorstand und im Beirat sollen die Anbauggebiete Ost-Mitte-West angemessen vertreten sein.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine 3 Stellvertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung: Die stellvertretenden Vorsitzenden sind nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt, den Ring zu vertreten und die dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.
- 2) Der Vorsitzende sowie seine Stellvertreter müssen während ihrer gesamten Amtszeit Mitglieder des Ringes und des Beirates sein.
- 3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Beirat auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Ihre Amtszeit endet durch Zeitablauf oder mit Wegfall der Voraussetzungen für die Wahl nach Abs. 2. Als Mitglieder des Vorstandes sollen Zuckerrübenanbauer gewählt werden, die Ausschussmitglieder des Verbandes bayerischer Zuckerrübenanbauer sind. Die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter erfolgt jeweils als Einzelwahl. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Ist aufgrund

Stimmengleichheit keiner der Bewerber gewählt, erfolgt eine Stichwahl unter den Bewerbern, die im ersten Wahlgang gleichviel Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist in den Grenzen des § 11 Abs. 2 zulässig. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bleiben solange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl durchgeführt ist. Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet.

- 4) Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere
 - a) die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung,
 - b) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
 - c) die Aufsicht über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel des Ringes im Rahmen des Voranschlages,
 - d) die Regelung des Kassen- und Rechnungswesens,
 - e) die vom LKP übertragene Aufsicht über den rationellen Einsatz des für die Durchführung des Satzungszweckes angestellten Personals,
 - f) die Vertretung des Ringes im LKP,
 - g) die Vorbereitung der Vorlage für die Mitgliederversammlung.
- 5) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer Beanstandung durch das Registergericht erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht zu erledigen, um die Eintragungsfähigkeit des Ringes oder von Satzungsänderung des Ringes herbeizuführen.

§ 11 Der Beirat

- 1) Dem Beirat des Ringes gehören folgende Mitglieder an:
 - a) der Vorstand,
 - b) weitere Mitglieder, die Erzeuger von Zuckerrüben sind und das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Ihre Anzahl richtet sich nach der Anzahl der gebildeten Bezirke abzüglich der Anzahl der Vorstandsmitglieder.
 - c) ein Vertreter des Verbandes bayerischer Zuckerrübenanbauer e. V.,
 - d) ein Vertreter der Südzucker AG,
 - e) ein fachlicher Ringbetreuer (§ 14)
 - f) ein Ringgeschäftsführer.
- 2) a) Die nach Abs. 1b aufgeführten Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in offener Wahl auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt. Die

Amtszeit der Beiratsmitglieder endet durch Zeitablauf, sowie bei überschreiten des 65. Lebensjahres, bei Ringmitgliedern auch durch Ausscheiden aus dem Ring. Das Beiratsmitglied bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.

b) Scheidet eines der in Abs. 1b aufgeführten Beiratsmitglieder während der Amtszeit aus (Erreichen der Altersgrenze, Amtsniederlegung, Tod, Ausscheiden aus dem Ring) aus, so wird in dem Bezirk in dessen Gebetsversammlung das ausscheidende Mitglied zur Wahl in den Beirat durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen wurde in einer spätestens sechs Monate nach Ausscheiden einzuberufenden Gebietsversammlung ein Beiratsmitglied zur Wahl durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen. In der daraufhin folgenden nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 2 aufgrund eines Vorschlags der Gebietsversammlung eine neue Wahl für die Amtsdauer des Vorgängers vorgenommen.

Die Beiratsmitglieder die in den Vorstand gewählt werden, vertreten weiterhin ihren Bezirk. Neuwahlen finden dann in diesem Bezirk erst bei Ausscheiden aus dem Vorstand statt.

c) Von den unter Abs. 1b aufgeführten Beiratsmitgliedern scheiden aus dem Beirat in jeweils zweijährigen Turnus 1/3 der Beiratsmitglieder - soweit sie nicht Vorstände sind - aus. Auszuscheiden haben die Mitglieder mit den meisten Amtsjahren seit Ihrer letzten Wahl. Bei einer Wahl nach § 11 Abs. 2b ist auf die Wahl des Vorgängers abzustellen. Bei gleicher Anzahl von Amtsjahren entscheidet das Los. Lässt sich die Anzahl der Ausschussmitglieder nicht in ganze Zahlen teilen, so scheiden die verbleibenden überzähligen Mitglieder in jedem dritten Turnus aus. Scheiden durch Ablauf der Amtszeit mehr als 1/3 der Mitglieder aus, so verbleibt es dabei.

d) Die unter Abs. 1c mit e genannten Vertreter werden von der zuständigen Organisation benannt.

3) Dem Beirat obliegt:

- a) Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter (§ 10 Abs. 3),
- b) Beratung wichtiger Maßnahmen zur Erfüllung des Satzungszweckes,
- c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- d) Festsetzung der Beiträge,
- e) Stellungnahme zum Revisionsbericht und der Jahresrechnung,
- f) Festsetzung von Reisekostenvergütungen und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder von Organen des Vereins,
- g) Beschlussfassung nach Beschwerden gem. den §§ 5 Abs. 3 und 6 Abs. 3

4) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Er ist ferner einzuberufen, wenn dies von der Hälfte der Beiratsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Zur Beiratssitzung sind alle Beiratsmitglieder

schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung von mindestens 10 Tagen einzuladen.

- 5) Jeder ordnungsgemäß einberufene Beirat ist beschlussfähig. Für Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Beiratsmitglieder. Die unter Abs.1c mit f genannten Mitgliedern haben beratende Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6) Über jede Beiratssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll folgenden Mindestinhalt aufweisen:
 - a) Namen der Teilnehmer,
 - b) Ort und Datum der Sitzung,
 - c) Tagesordnung,
 - d) Wortlaut und Abstimmungsergebnis der Beschlüsse.Ein Abdruck des Protokolls ist dem LKP vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) Wahl der unter § 11 Abs. 1 b aufgeführten Beiratsmitglieder,
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, der geprüften Jahresabrechnung und des vom Beirat genehmigten Voranschlages,
 - c) Bestellung von Rechnungsprüfern,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Ringes.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können zu jeder Zeit vom Vorsitzenden und müssen unverzüglich einberufen werden, wenn die Mehrheit des Beirates oder 1/3 der Ortsfachwarte dies schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung findet an dem Ort innerhalb des Ringsgebietes statt, der jeweils vom Beirat bestimmt wird.
- 3) Der Einladung zur Mitgliederversammlung geht eine informelle Bekanntgabe des Termins in der "dzz - Die Zuckerrübenzeitung" mindestens drei Wochen vor diesem voraus. Anträge zur Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Informelle Bekanntgabe des Termins der Mitgliederversammlung und Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die Ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem

Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitglieder Anschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse.

- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Das Einzelmitglied übt sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch den Ortsfachwart seiner Ortsvereinigung aus. Dabei hat jede Ortsvereinigung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltungen zählen als abgegebene Stimme. Die Auflösung des Ringes bedarf einer Mehrheit von 3/4, Satzungsänderungen sowie die Kündigung der Mitgliedschaft beim LKP bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des LKP.
- 5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll folgenden Inhalt aufweisen:
 - a) Namen der Teilnehmer,
 - b) Ort und Datum der Sitzung,
 - c) Tagesordnung,
 - d) Wortlaut und Abstimmungsergebnisse der Beschlüsse.Ein Abdruck des Protokolls der Mitgliederversammlung ist dem LKP vorzulegen.

§13 Der Geschäftsführer

- 1) Der hauptberufliche Geschäftsführer wird wahlweise vom Landeskuratorium im Einvernehmen mit dem Vorstand des Ringes oder vom Verband Bayerischer Zuckerrübenanbauer e. V. oder dem Ring angestellt.
Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe einer zu erlassenden Geschäftsordnung, die der Zustimmung des LKP bedarf.
- 2) Der Geschäftsführer ist nicht besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 14 Fachliche Ringbetreuung

Die fachliche Ringbetreuung soll im Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Landwirtschaft erfolgen.

§ 15 Beiträge

- 1) Die Mitglieder des Ringes haben angemessene Beiträge zu entrichten.
- 2) Die Höhe der Beiträge wird vom Beirat festgelegt.

§ 16 Aufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen, Haftung

- 1) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sowie die Mitglieder des Beirates üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- 2) Die Festsetzung von Reisekostenvergütungen für die Organe des Erzeugerringes sowie die Aufwandsentschädigung an die in den Organen ehrenamtlich tätigen Ringmitglieder obliegt dem Beirat.
- 3) Der Ring haftet seinen Mitgliedern nicht, für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Rings. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen. Die Haftung des Rings besteht ferner nicht, für fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Ring oder Mitgliedern des Rings ist - soweit gesetzlich möglich - ausgeschlossen.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch einen von der Mitgliederversammlung Beauftragten (§ 12 Abs. 1 c). Die Jahresrechnung ist spätestens 3 Monate nach Ablauf des Jahres aufzustellen.

§ 19 Prüfungs- und Auskunftsrecht des LKP

Das LKP ist berechtigt zu prüfen, ob sich Aufgabengebiet und Tätigkeit des Ringes auf die Verbesserung nach Menge und Güte der Produktion in den landwirtschaftlichen Betrieben der Mitglieder beschränken und der Ring weder von wirtschaftlichen Unternehmen abhängig, noch von solchen finanziell getragen oder gestützt wird.

Der Ring ist verpflichtet, dem LKP die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 20 Auflösung des Ringes

- 1) Der Ring kann nur in einer ordnungsgemäßen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung des Ringes erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.

- 2) Ein nach der Beendigung der Liquidation verbleibendes Vermögen darf nur für einen gemeinnützigen Zweck auf dem Gebiet des Zuckerrübenanbaues verwendet werden.
- 3) Die Auflösung des Ringes südbayerischer Zuckerrübenanbauer e. V. und die Beschlussfassung über die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Vermögens des Ringes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Landeskuratoriums.

§21 Das Schiedsgericht

- 1) Für Streitigkeiten
 - a) zwischen den Mitgliedern des Ringes,
 - b) zwischen dem Ring und seinen Mitgliedern, die ihre Grundlage in der Zugehörigkeit der Mitglieder zum Ring oder der satzungsgemäßen Tätigkeit oder Aufgabenstellung des Ringes haben, wird unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht gebildet. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Jede der Streitparteien ernennt einen Beisitzer. Der Vorsitzende wird von den beiden Beisitzern gewählt. Können sich die Beisitzer über die Person des Vorsitzenden nicht einigen, so wird dieser auf Antrag einer Streitpartei von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft ernannt.
- 2) Für das Verfahren und die Entscheidung des Schiedsgerichtes gelten die allgemeinen Grundsätze der Schiedsgerichtsbarkeit.

§ 22 Übergangsregelung

Eine Veränderung der Anzahl der Bezirke (§ 8 Abs. 4) tritt jeweils mit dem Ende der turnusgemäßen Amtszeit des Vorstandes (§ 10 Abs. 3) in Kraft. Bei jeder Veränderung der Anzahl der Bezirke hat eine neue Wahl der in § 11 Abs. 1b genannten Beiratsmitglieder nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 stattzufinden. Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt nach der Neuwahl der in §11 Abs. 1b genannten Beiratsmitglieder in einer spätestens drei Monate nach der Mitgliederversammlung einzuberufenden Beiratssitzung.

Mit erfolgter Neuwahl der Beiratsmitglieder durch die Mitgliederversammlung endet die Amtszeit aller bisherigen in § 11 Abs. 1b genannten Beiratsmitgliedern in dieser Funktion. Wiederwahl ist in den Grenzen des § 11 Abs. 2a zulässig. Die nach einer solchen Neuwahl im ersten oder zweiten Turnus aus dem Beirat ausscheidenden Mitglieder (nicht Vorstandsmitglieder) werden durch Los bestimmt.